

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2008

Nr. 2008/129

Asyl: Systemänderung in der Umverteilung asylsuchender Personen ab 1. Januar 2008

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1042 vom 31. März 1987 wurde die Umverteilung asylsuchender Personen im Kanton Solothurn geregelt. Die Umverteilung wird somit seit mehr als 20 Jahren nach dem gleichen Modell durchgeführt.

Damit wurden alle solothurnischen Gemeinden verpflichtet, asylsuchende Personen aufzunehmen und die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen zu gewährleisten. Der Regierungsrat legte periodisch die Schlüsselzahl fest, nach der die Gemeinden asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufnehmen haben. Nach wie vor besteht für den Kanton Solothurn gegenüber dem Bund ein Aufnahmesoll von 3,5 % der jährlichen Asylgesuchseingänge. Mit Beschluss Nr. 2006/2241 vom 12. Dezember 2006 wurde die Schlüsselzahl für das Jahr 2007 festgelegt.

Auf ausdrückliche Anregung des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) in Zusammenarbeit mit dem VSEG damit betraut, das jetzige System der Umverteilung asylsuchender Personen zu hinterfragen und allenfalls Änderungen vorzuschlagen. Gestützt auf diesen Auftrag wurden dem VSEG Vorschläge und Modellberechnungen zur Änderung des Systems in der Umverteilung asylsuchender Personen unterbreitet.

Der VSEG hat nun dem Regierungsrat beantragt, das bisherige Umverteilungsmodell zu ändern. Neu sollen die in einer Einwohnergemeinde bereits anwesenden asylsuchenden Personen beim Aufnahmesoll berücksichtigt werden. Der VSEG erachtet den Zeitpunkt für die Systemänderung als günstig, da die Zahl asylsuchender Personen in den letzten Jahren stark rückläufig gewesen ist.

Der Regierungsrat ist bereit, dem Antrag des VSEG auf Systemänderung in der Umverteilung asylsuchender Personen auf den 1. Januar 2008 zu entsprechen.

Der VSEG ist sich bewusst, dass die Umsetzung dieses Beschlusses durch den Umstand erschwert sein wird, dass derzeit einerseits 30 % der Einwohnergemeinden – über die 20 Jahre gerechnet – mit der Aufnahmeverpflichtung in unterschiedlicher Höhe im Rückstand sind. Das Versäumnis der pflichtigen Einwohnergemeinden führte andererseits dazu, dass dafür 30 % der Einwohnergemeinden gegenüber dem Aufnahmesoll im Vorsprung sind. Aus Gerechtigkeitsgründen können daher auch im neuen Modell die Aufnahmerückstände, beziehungsweise der Aufnahmevorsprung nicht unberücksichtigt bleiben.

Zum Ausgleich der Unterschiede wird deshalb eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt. Dies bedeutet, dass die Neuzuteilung von asylsuchenden Personen bis zum 31. Dezember 2012 so erfolgt, dass jede solothurnische Einwohnergemeinde auf diesen Zeitpunkt hin das errechnete durchschnittliche Aufnahmesoll unter Berücksichtigung der bereits in der Einwohnergemeinde untergebrachten asylsuchenden Personen erfüllt haben muss. Das durchschnittliche prozentuale Aufnahmesoll ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Kantons (abzüglich der Einwohnerzahl der Standortgemeinden von kantonalen Aufnahmezentren) zur Anzahl der bereits anwesenden Asylsuchenden einschliesslich der vorläufig aufgenommenen Personen. (Per Stichtag 1. Januar 2008 ergibt sich ein durchschnittliches Aufnahmesoll von 0,55 % bei 1389 Personen (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und im Jahr 2008 voraussichtlich auf den Kanton entfallende Asylgesuchseingänge) bei 249'622 Einwohnern (ohne Zentrenstandortgemeinden)).

Der VSEG ist sich klar darüber, dass die Systemänderung Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der von den Einwohnergemeinden für die Unterbringung von asylsuchenden Personen angemieteten Wohnungen und Unterkunftsplätze haben wird. Die Einwohnergemeinden werden daher ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dem ASO Mietkosten für unbenutzte Unterkunftsplätze jeweils lediglich bis zum nächstmöglichen ortsüblichen Kündigungstermin zur Rückvergütung in Rechnung gestellt werden können. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht rückvergütet.

2. Beschluss

- 2.1 Alle solothurnischen Einwohnergemeinden sind verpflichtet, asylsuchende Personen aufzunehmen.
- 2.2 Pro Einwohnergemeinde oder Asylkreis beträgt die jeweilige Mindestzuweisung 2 Personen.
- 2.3 Ab 1. Januar 2008 werden die einer Einwohnergemeinde zugeteilten und dort wohnhaften asylsuchenden Personen (inkl. vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) in die Berechnung des Aufnahmesolls miteinbezogen. Jede Gemeinde hat so viele asylsuchende Personen aufzunehmen, bis jeweils das prozentuale durchschnittliche Aufnahmesoll (2008 = 0,55 %) erreicht ist.
- 2.4 Das ASO wird beauftragt, jeweils nach Jahresbeginn unter Einbezug der effektiven Zahlen (Stichtag 31. Dezember) und der im laufenden Jahr zu erwartenden neuen Asylgesuchseingängen, das Aufnahmebetreffnis einer jeder Einwohnergemeinde zu berechnen.
- 2.5 Die entsprechenden Zuweisungen einschliesslich allfälliger Rückstände aus Vorjahren sind unter Beachtung einer Übergangsfrist von 5 Jahren vorzunehmen. Die jährliche proportionale Zuweisung ist den Einwohnergemeinden schriftlich zu eröffnen.
- 2.6 Die Standortgemeinden kantonomer Aufnahmezentren für asylsuchende Personen sind von der Aufnahmepflicht befreit. Die Gesamteinwohnerzahl wird in der Berechnung des Aufnahmesolls entsprechend reduziert.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Berechnung Aufnahmesoll ab 1.1.2008

Verteiler

ASO (6); Sozialhilfe und Asyl (5), Ablage (1)

Departemente (5)

Afös, Ausländerfragen/Asylbüro

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Fachkommission „Menschen in sozialen Notlagen“ (8); Versand durch ASO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (125)

Sozialdienste (20); Versand durch ASO

Asylbetreuerteams Gemeinden; Versand durch ASO

Medien (JAE)